



Freigabe des Erwerbs von Frigoblock durch Ingersoll-Rand

Branche: Transportkühlgeräte für Nutzfahrzeuge

Aktenzeichen: B 9 – 29/15

Datum der Entscheidung: 26.02.2015

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Frigoblock Grosskopf GmbH sowie der Frigoblock UK Limited („Frigoblock“) durch die Ingersoll-Rand GmbH („Ingersoll“) im Vorprüfverfahren freigegeben. Eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs war nicht zu erwarten. Selbst bei einer engen Marktabgrenzung sind die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussbeteiligten noch hinreichend beschränkt.

Bei der Erwerberin Ingersoll handelt es sich um die deutsche Tochtergesellschaft der Ingersoll-Rand plc, einem global agierenden Konzern, der in der Produktion zahlreicher Industrieprodukte tätig ist. Ingersoll-Rand plc produziert über seine Tochtergesellschaft Thermo King (USA) unter anderem Transportkühlgeräte zum Einbau in Nutzfahrzeugen. Thermo King ist einer der weltweit führenden Hersteller im Bereich der Transportkühlung, der über ein umfassendes Produktportfolio an Kühlgeräten für sämtliche Fahrzeugklassen verfügt. Das Zielunternehmen Frigoblock ist ebenfalls in der Produktion und dem Verkauf von Transportkühlgeräten tätig.

Einen Schwerpunkt der Prüfung des Bundeskartellamtes bildete zunächst die sachliche Marktabgrenzung. Das Bundeskartellamt grenzt eigenständige Märkte für Transportkühlgeräte zum Einbau in Nutzfahrzeugen ab. Diese unterscheiden sich aufgrund produktionstechnischer und technologischer Unterschiede sowie kundenseitig fehlender Substituierbarkeit sowohl von Märkten für Klimaanlage und stationären Kälteanlagen als auch von Märkten für Transportkühlmaschinen zum Einsatz beim Transport durch andere Verkehrsträger (wie z.B. Schiffe oder Schienenfahrzeuge). Infolge der differenzierten Nachfrage und des hierauf basierenden hohen Differenzierungsgrades der Transportkühlgeräte für Nutzfahrzeuge wurde der Gesamtmarkt zudem in mehrfacher Hinsicht weiter sachlich abgegrenzt. In einem ersten Schritt wurde eine Aufteilung hinsichtlich verschiedener Fahrzeugtypen in die Bereiche „Kleintransporter bis 3,5 t“, „Motorwagen über 3,5 t“ und „Sattelaufleger und

Zentralachsenanhänger“ vorgenommen. Innerhalb jedes dieser Bereiche wurde zudem jeweils zwischen Einfachtemperaturkühlgeräten und Multitemperaturkühlgeräten unterschieden. Letztere können innerhalb eines Fahrzeugaufbaus mehrere getrennte Kammern auf unterschiedliche Temperaturzonen kühlen. Abschließend wurde im Bereich der Einfachtemperaturgeräte innerhalb der Motorwagen- sowie Sattelaufliedermärkte eine weiterführende Marktunterteilung hinsichtlich der Kälteleistung (in Kilowatt) der Geräte vorgenommen. Hierbei wurden unterschiedliche Varianten für die Wahl der Kälteklassen betrachtet, wobei die genaue Abgrenzung der Klassen im Ergebnis offen bleiben konnte.

Ebenso konnte die Frage der räumlichen Marktabgrenzung offen gelassen werden, da sich bei keiner der in Frage kommenden Marktabgrenzungen Wettbewerbsbedenken ergaben.

In der überwiegenden Zahl der betroffenen Märkte lagen entweder keine oder nur marginale Marktanteilsadditionen zwischen den Beteiligten vor, oder es handelte sich bei den Märkten in Deutschland um Bagatellmärkte. In den wenigen Märkten mit hohen Marktanteilsadditionen zwischen den Beteiligten war eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht zu erwarten, da die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussparteien auch nach dem Zusammenschluss hinreichend eingeschränkt sind. Neben den Fusionsbeteiligten sind noch weitere Anbieter auf den betroffenen Märkten aktiv, so dass in jedem Markt Ausweichalternativen für die Nachfrager vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um einen Hersteller mit einer vergleichbaren übergeordneten Marktstellung wie das fusionierte Unternehmen sowie um weitere Hersteller mit deutlich niedrigeren Marktanteilen als die Zusammenschlussparteien. Weiterhin bestätigten die Marktbefragungen, dass es sich bei den Produkten der Beteiligten nicht um engste Substitute handelt, da sie sich sowohl technologiebedingt als auch preislich unterscheiden: So stellt beispielsweise Frigoblock ausschließlich Hochleistungskühlgeräte her, die aufgrund einer innovativen Generatortechnik eine im Vergleich zu anderen Herstellern höhere Kälteleistung erreichen. Mit Blick auf die Wettbewerbsnähe der Beteiligten zueinander sowie zu den übrigen Wettbewerbern sind daher keine unilateralen oder koordinierten Effekte durch die Fusion zu erwarten; insbesondere ist weder zu erwarten, dass das fusionierte Unternehmen infolge der eintretenden Sortimentsabrundung Preissetzungsspielräume profitabel durchsetzen, noch, dass die durch die Fusion eintretende Marktstrukturveränderung zu einem marktübergreifendem Anstieg des Preisniveaus führen könnte. Abschließend war auch die Stellung und Nachfragemacht der großen Lebensmitteleinzelhändler, Logistik- und Speditionsunternehmen als Nachfrager zu berücksichtigen, welche die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussbeteiligten hinreichend beschränken.

Im Ergebnis war daher eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht zu erwarten.